



Satzung des Imkervereins Winsen (Luhe) e.V.

Stand: März 2022

Inhalt	Seite
Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Imkervereins Winsen (Luhe) e.V.....	3
§ 3 Aufwandsentschädigung	3
§ 4 Mitglieder des Vereins	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Mittel	5
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung	6
§ 12 Vorstand	6
§ 13 Amtszeit des Vorstands	7
§ 14 Geschäftsführung und Vertretung	7
§ 15 Rechnungswesen	7
§ 16 Auflösung	7
§ 17 Ermächtigung	8
§ 18 Inkrafttreten	8

Satzung des Imkervereins Winsen (Luhe) e.V.

Präambel: Alle Funktionen können auch in der weiblichen Form geführt werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Imkerverein Winsen (Luhe) e.V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt - und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Winsen (Luhe).
- (3) Das Vereinsgebiet sind die Stadt Winsen (Luhe) und deren Umgebung.
- (4) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Hannoverscher Imker e.V. und ist dem Kreisimkerverein Harburg angeschlossen.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Imkervereins Winsen (Luhe) e.V.

Zweck des Imkervereins Winsen (Luhe) ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, und zum Schutze und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Wahrnehmung der Belange der Mitglieder im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Landesverbandes Hannoverscher Imker,
 - b) Beratung und Schulung der Imker über zeit- und artgemäße Bienenhaltung und der Honigqualitätssicherung,
 - c) Förderung des imkerlichen Nachwuchses,
 - d) Mitwirkung und Beratung bei der Bekämpfung der Bienenkrankheiten,
 - e) Darstellung der Imkerei in der Öffentlichkeit und Vertretung ihrer Belange gegenüber Behörden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen / Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern.
- (2) Diese sind ggf.: Passive Mitglieder, Fördermitglieder, Gastmitglieder, jugendliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder.
 - a) Passive Mitglieder und Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein mit ihren Mitgliedsbeiträgen unterstützen.
 - b) Gastmitglieder sind Personen, die vor Eintritt in diesen Verein die Mitgliedschaft im Landesverband Hannoverscher Imker e.V. durch Mitgliedschaft in einem anderen Imkerverein des Landesverbands bereits erworben haben.
 - c) Zu den jugendlichen Mitgliedern zählen Personen bis zur Volljährigkeit.
 - d) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- (2) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (3) Jedes Mitglied des Vereins nach § 4 (1) erwirbt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband Hannoverscher Imker e.V.
- (4) Alle Mitglieder zu § 4 sind verpflichtet diese Satzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen im Voraus zu entrichten.
- (5) Auch Mitglieder, die innerhalb eines Kalenderjahres in den Verein eintreten oder aus dem Verein austreten, zahlen jeweils die vollen Jahresbeiträge. Die Höhe regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

- (5) In den Fällen der Absätze 2 und 4 ist der Auszuschließende vorher anzuhören.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein sowie sein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tod.

§ 7 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden in Textform mindestens einmal jährlich unter der Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einberufen.
- (3) Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden in Textform mitgeteilt werden. Während der Versammlung können Dringlichkeitsanträge und Anträge zur Tagesordnung gestellt werden, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Auf Antrag des Vorstands oder von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, ggf. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, ggf. die Höhe von Fördermaßnahmen,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) Wahl des Vorstands für die Amtsdauer von 3 Jahren,
- g) Wahl der Obleute / Beisitzer für eine Amtsdauer von 3 Jahren,
- h) Wahl der Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- l) Erlassen von Vereinsordnungen,
- m) Beschlussfassung über Vergütungen nach § 3 (3) der Satzung.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheime Abstimmung beschließen.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln und offen zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheime Abstimmung und/oder Blockabstimmung beschließen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, im Verhinderungsfall durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenswart
 - d) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Obleuten für Bienengesundheit
 - b) dem Obmann für Markt- und Honigfragen
 - c) ggf. einem oder mehreren Beisitzer/n
 - d) dem Gerätewart

Beisitzer werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen.

- (4) Aufgaben des erweiterten Vorstandes:
 - a) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand.
 - b) Seine Mitglieder übernehmen besondere Aufgaben im Verein.
 - c) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands unterstützen die Vereinsmitglieder und stehen Ihnen bei Fragen rund um ihr Themengebiet zur Verfügung.

§ 13 Amtszeit des Vorstands

Der Vorstand gemäß § 12 wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- (4) Ist der 1. Vorsitzende verhindert oder durch Rücktritt, Krankheit oder Tod nicht in der Lage, seine Amtsgeschäfte auszuüben, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.
- (5) Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus und ist keine Stellvertretung vorhanden, so benennt der verbleibende Vorstand mehrheitlich ein Ersatzmitglied bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 15 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen leisten
 - a) um den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zu gewährleisten,
 - b) wenn ein Vorstandsbeschluss vorliegt oder
 - c) wenn nach Beschluss der Mitgliederversammlung Geldbeträge für Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt neben dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb Ausgaben im Einzelfall zu beschließen und durchzuführen, deren Wert 300,- € im Einzelfall nicht überschreitet. Ausgaben je über 300,- € beschließt die Mitgliederversammlung. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung kalenderjährlich Bericht.

§ 16 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gesellschaft der Freunde des LAVES-Instituts für Bienenkunde Celle e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Ermächtigung

Stehen der Eintragung ins Vereinsregister bestimmte Formulierungen entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Formfehler eigenständig zu korrigieren.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Mit Verabschiedung dieser Satzung wird die Satzung vom 07. Oktober 2021 aufgehoben.
- (2) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 31. März 2022 verabschiedet.